

# Der Courier.

## Hallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Hallischen Couriers (Verlag des Waisenhauses). — Redacteur Dr. H. H. Garde.

Nro 268.

Halle, Freitag den 11. Juni  
Zweite Ausgabe.

1852.

Der vierteljährliche Abonnementspreis beträgt für Halle und unsere unmittelbaren Abnehmer 22 $\frac{1}{2}$  Sgr. Durch die resp. Post-Anstalten überall nur 26 $\frac{1}{4}$  Sgr. — Inserate werden, die dreispaltige Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet.

Inhalt: Deutschland (Berlin, Breslau, Düsseldorf, Wien, Kassel, Schlagenbad, Eisenach, Frankfurt, Bremen). — Frankreich (Paris). — Großbritannien und Irland (London). — Italienische Staaten (Genua). — Provinzielles (Aus Eisenach). — Locales. — Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

### Deutschland.

Der „Preussische Staats-Anzeiger“ vom 10. Juni enthält Folgendes:

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

Dem Gutsbesitzer August Friedrich Karl Freiherrn von Schumann auf Auras die Kammerherrn-Würde zu verleihen; und

Dem bei der Bundes-Versammlung zu Frankfurt a. M. als kommissarisches Mitglied der Kassen-Abtheilung fungirenden bisherigen Regierungs-Rath Crüger den Charakter als Geheimer Regierungsrath beizulegen.

### Bekanntmachung.

Die Haupt-Bank wird auch in diesem Jahre Darlehne auf Bolle gewähren, deren Niederlegung in die Speicher der Bank geschehen kann. — Die Versicherung der in die Baupfeiler abgelieferten Bolle gegen Feuergefahr wird auf Verlangen der Verpänder für deren Rechnung seitens der Bank besorgt, und können die Darlehne, wenn die dafür verpfändete Bolle bis 3 Uhr Nachmittags in den Baupfeilern aufgelagert sein wird, noch an demselben Tage bei der Haupt-Bank-Kasse in Empfang genommen werden. — Anträge auf Bewilligung von Darlehen sind an die Bank-Taxatoren Bauer, Bernard, Liegmann, Ratorff und Parrissius zu richten, von denen einer oder mehrere an den Bollmarktagen im Bankgebäude anzutreffen sein werden.

Berlin, den 26. April 1852.

Königl. preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend.  
Woywod.

Abgereist: Se. Durchlaucht der Prinz Friedrich von Hessen-Kassel, nach Kumpenheim.

Se. Excellenz der Staats- und Finanzminister von Bodelschwingh, nach Stettin.

Der Vice-Ober-Ceremonienmeister und Kammerherr, Freiherr von Stillfried-Rattonig, nach Breslau.

Berlin, den 9. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Ober-Kammerherrn, Staatsminister und Minister des Königlichen Hauses, General-Lieutenant Grafen zu Stolberg-Wernigerode die Erlaubnis zur Anlegung des von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland ihm verliehenen St. Andreas-Ordens zu ertheilen. Von Sr. Majestät dem Könige ist dem pensionirten Bachmeister Seydler der Titel eines Königlichen Küchenmeisters bewilligt worden.

Berlin, den 8. Juni. Der „M. C.“ berichtet heute (abweichend von gestern) über die Mission des Herrn v. Bismarck in Uebereinstimmung mit der „N. Pr. Z.“, daß derselbe nach dem nunmehr eingetretenen Abbruch der handelspolitischen Verhandlungen zwischen Berlin

und Wien beauftragt sei, in Wien wünschenswerthe Aufklärungen über den preussischerseits genommenen entschiedenen Standpunkt zu geben.

Berlin, den 9. Juni. Die Gemeinde-Ordnung für das platte Land der sechs östlichen Provinzen ist jetzt Hauptgegenstand der Beratungen, indem die Ordnungen für die westlichen Provinzen allerdings auch einzelner Abänderungen bedürfen und erfahren werden, im Ganzen aber ihren wesentlichen Charakter behalten sollen. Wie wir hören, ist man einstimmig der Ansicht, daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 für das platte Land der östlichen Provinzen aufzuheben ist, aber darin geben die Meinungen auseinander, ob an ihre Stelle viel oder wenig zu setzen ist. Wir wollen nicht verhehlen, daß wir auf Seiten derer stehen, welche nur für die Aufstellung einiger „Normativbestimmungen“ sich aussprechen und den weiteren Bau der Gemeinde-Ordnung den betreffenden Provinzialständen und der Autonomie der einzelnen Gemeinden überlassen. Wir lieben die Kodifikation nun einmal nicht, was sie nach rechts oder links gewandt werden. — Was die Städte der sechs östlichen Provinzen betrifft, so ist man darin einig, daß die Gemeinde-Ordnung von 1850 im Ganzen aufrecht erhalten werde, doch mit Berücksichtigung der Fundamentalsätze: Gehung der obrigkeitlichen Stellung des Magistrats, Organisation des Gemeindegewaltrechts und Steuerfreiheit für die Geistlichkeit, die Kirchendiener und Schullehrer.

(N. Pr. Z.)

— Der Geheime Regierungsrath v. Münchhausen ist hier eingetroffen und hat bereits das im Ministerium des Innern ihm übertragene Decernat übernommen.

(N. Pr. Z.)

— Se. Excellenz der Herr Minister-Präsident traf heute von Neustadt a. d. D. hierselbst wieder ein. Morgen Abend begiebt sich der Herr Minister-Präsident mit dem Handelsminister nach Breslau, um die schlesische Industrie-Ausstellung in Augenschein zu nehmen. Vorausichtlich wird die Rückkehr von dort am 14. dieses Monats erfolgen.

(Pr. Z.)

— Die zweite Auflage von Scherzenbergs Epös: „Leuthen“, ist so eben hier bei Franz Duncker in noch eleganterer Ausstattung, als die erste, erschienen. Erst jetzt wird man auswärts diese vaterländische Dichtung zu lesen erhalten, da sämtliche Exemplare der ersten Auflage hier in dem Zeitraum von 14 Tagen vergriffen waren.

Berlin, den 9. Juni. Eine Unterbrechung der Zollver-einbarungen wird nicht stattfinden. Die Bevollmächtigten haben in der letzten Sitzung von Seiten Preussens erlassene Erklärung ab referendum genommen und werden später darüber ihre Erklärungen abgeben. Inzwischen werden die Besprechungen in der frühesten Weise „ohne Verbindlichkeit“ für die Theilnehmer, fortgesetzt, und ein Abschnitt von der Zeit der Eröffnung der Konferenzen bis jetzt findet nicht statt, da es den alten Gang fortgeht und höchstwahrscheinlich immer zwei Sitzungen stattfinden werden.

(D. N. Z.)

Am Montag Abend um 7 Uhr wurde in der Dreifaltigkeitskirche zur Jahresfeier der von verstorbenen Konsistorialrathe Gerlach gegründeten Pastoral-Hilfs-Gesellschaft ein Abendgottesdienst abgehalten, mit welcher Festlichkeit zugleich die hier in Berlin in dieser Woche abzuhaltenden Pastoral-Konferenzen ihren Anfang nahmen. Darauf gab der Superintendent Herr Dr. Büchel einen Bericht über das Wirken des Vereins im verfloffenen Jahre, der gegenwärtig aus 142 Mitgliedern, darunter 77 Prediger, besteht. Die Einnahme des Vereins in dem letzten Jahre, wie überhaupt auch in den früheren Jahren, übersteige nicht die Summe von 1000 Thalern. Der Redner schilderte hierauf die Thätigkeit des Vereins.

Berlin, den 10. Juni. Der Flügel-Adjutant Sr. Majestät des Königs von Bayern, Oberst v. D. Lann, welcher sich im Auftrage seines Königs einige Tage hier aufhielt, ist bereits wieder von hier abgereist. Seine Anwesenheit bezog sich auf die Zollvereins-Angelegenheiten. Wie man hört, ist er in dieser Hinsicht unverrichteter Sache wieder nach München zurückgekehrt, da unsere Regierung bei ihrem darüber gefassten Beschlusse fest beharrt.

Gestern Vormittag fand eine Sitzung der Zollvereins-Konferenz statt, die jedoch nur von kurzer Dauer war, und in welcher, wie in den früheren Sitzungen, einzelne Punkte des September-Vertrages zc. in vorläufiger Berathung genommen wurden. (Sp. 3.)

Breslau, den 8. Juni. Das Festhalten an den ausnahmslos während der ersten 14 Tage erhobten Eintrittspreisen zur Industrie-Ausstellung (15 Sgr.) hat sich bereits gestrafft. Der Besuch ist weit unter der Erwartung geblieben, woneben man sich noch sagen muß, daß man einen beträchtlichen Theil der unbemittelteren Wohlmarktsgäste zurückgeschickt und damit Unzufriedenheit auch in die Provinz getragen hat. (N. Pr. 3.)

Düsseldorf, den 6. Juni. Wie aus sicherer Quelle verlautet, ist von Seiten des Handelsministeriums die Wahl des demokratischen Herrn Advokat-Anwalt Bloem zum 10jährigen Direktor der Düsseldorf-Eisenbahn nicht genehmigt worden, und soll behufs einer Neuwahl eine eigene Generalversammlung ausgeschrieben werden. (N. Pr. 3.)

Wien, den 8. Juni. Uebereinstimmende Nachrichten aus Pest melden, daß die Erscheinung des Kaisers auf die gesammte Bevölkerung einen wahrhaft magischen Eindruck gemacht habe. Alle Stände weiteten sich in der Darlegung der herzlichsten Ergebenheit. Das alte Nationalcostume wird in selten geschauter Pracht und Herrlichkeit entfaltet. Infolge einer telegraphischen Depesche aus Ofen vom heutigen Tage währte die gestern veranstaltete Militärparade über 6 Stunden. Abends feuchtete der Kaiser das ungarische Theater, wo eine eigens zu diesem feierlichen Anlasse abgefaßte Volkshymne abgesungen ward.

Kassel, den 7. Juni. Es ist ein neues Ministerialauschreiben ausgegeben worden. Dasselbe regelt die Beitreibung des Schulgeldes für die Lehrer an den Stadt- und Landschulen und sichert die Zahlung der Beträge, welche im Falle des Unvermögens bisher ausgefallen sind.

Schlungenbad, den 7. Juni. Der Aufenthalt in Schlungenbad scheint auf den Gesundheitszustand der Kaiserin von Rußland mit jedem Tage mehr einen heilbaren Einfluß auszuüben. Allerhöchstdieselbe hat bisher sehr viel im Freien zugebracht und schon einigemal das mehrere hundert Schritte von ihrer Wohnung gelegene, für die Kaiserin eigens erbaute Schweißhaus, besucht.

Gestern Abend ist auch der Herzog von Leuchtenberg hier angekommen und im unteren Kurhause abgestiegen. Danach ist die gestern von Leipzigern Blättern gebrachte Nachricht über die Reise des Herzogs durch Leipzig nach Dresden eine irrige. D. R. Derselbe wird dem Vernehmen nach nur einige Tage hier verweilen. Heute noch reisen die beiden Großfürsten von Rußland von hier nach den Niederlanden, kehren aber in 6 Tagen wieder hierher zurück, um noch einige Tage zu verweilen und alsdann nach Petersburg zurückzugehen. Die herzogliche Militärmusik spielte gestern vor deren Wohnung. Auch stattete Sr. Hoheit der Herzog von Nassau Ihrer Majestät der Kaiserin gestern einen Besuch ab. (Pr. 3.)

Eisenach, den 8. Juni. Die gestrige Sitzung der deutsch-evangelischen Kirchenkonferenz war vornehmlich der Verhandlung über die von Baden eingebrachte Frage gewidmet: Wie läßt sich mit Beibehaltung des Episcopats des evangelischen Landesherren die Presbyterial- und Synodalverfassung im Geiste der evangelischen Kirche am zweckmäßigsten einrichten? Die Vertreter Badens hoben dabei die Hemmnisse hervor, welche in diesem Staate der obersten Kirchengewalt durch die Synoden bereitet würden. Es wollten diese nach Art der Volkskammern eine ganz selbstständige Stellung jener gegenüber einnehmen, die gesetzgebende Gewalt allein an sich reißen und das Kirchenregiment zu bloßer Exekutive degradiren; ja auch in diese eingreifen. Das käme Alles daher, weil man die konstitutionelle Doktrin von der Theilung der Gewalten auch auf jene Verfassung angewendet, in manchen Ländern, wie in Rheinbayern, sogar bei der Wahl der Synoden das Kovzahlsystem eingeführt, und selbst von der notwendigsten Garantie, der kirchlichen Bestimmung des Gewählten, abgesehen. Diese Bedenken wurden nun durch den sehr gelehrten und geistreichen Vortrag des Referenten (Dr. Richter, einer der preussischen Abgeordneten) unterstützt, der namentlich geltend zu machen suchte, daß die Presbyterien in der ersten christlichen Zeit nicht maßgebend sein könnten für unsere verweltlichten, in welchen die sogenannten Laien in den Presbyterien und Synoden nicht selten aller kirchlichen Bestimmung baar wären. Er drang daher auf größere Befugnisse der Kirchengewalt, auf eine andere Zusammen-

setzung und eine bescheidenere Kompetenz der Presbyterien und Synoden, und endlich auf gewisse Garantien für die kirchliche Bestimmung der Gewählten. Die Konferenz schenkte diesen Grundfragen ihren Beifall und beauftragte eins ihrer Mitglieder, hiernach und mit Benutzung des legislatorischen Materials in den Einzelstaaten einen Plan für die Umbildung jener Verfassung auszuarbeiten und solchen bei der demnächstigen Konferenz zur Vorlage zu bringen.

Frankfurt, den 8. Juni. Bran's „Minerva“ veröffentlicht die Arbeiten der Pressfachmänner. Der preussische Entwurf eines Bundesbeschlusses, betreffend gleichförmige Bestimmungen gegen den Mißbrauch der Pressefreiheit, enthält folgende Normen: 1) Den Erzeugnissen der Buchdruckerpresse sind alle andern durch mechanische Mittel vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen gleichzustellen. 2) Zur Ausübung sowohl der Buchdruckerei als aller in Nr. 1 gleichgestellten Gewerbe ist eine, im Fall des Mißbrauchs auf dem Verwaltungsweg entziehbare Concession erforderlich. 3) Auf jeder Druckschrift muß Name und Wohnort des Druckers und Verlegers angegeben sein. 4) Für jede Zeitschrift, welche politische oder sociale Fragen betrifft, ist eine Caution erforderlich und 5) für jede solche periodische Schrift muß ein verantwortlicher Redacteur bestellt sein, welcher 6) im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte stehen und in dem betreffenden Staatsgebiet seinen regelmäßigen Wohnsitz haben muß. 7) Durch die Strafgesetzgebung müssen Angriffe, welche mittelst der Presse auf die Autorität der Regierungen, auf die sittlichen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft oder auf die Ehre von Privatpersonen gerichtet werden, mit entsprechenden Strafen bedroht werden. 8) Für das durch die Druckschrift begangene Verbrechen ist jeder verantwortlich zu achten, welcher nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint (Verfasser, Redacteur, Verleger, Drucker zc.) 9) Eine vorzugsweise Verweisung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen vor die Geschworenengerichte ist möglichst zu vermeiden. 10) Die Ortspolizeibehörden haben das Recht der vorläufigen Beschlagnahme. 11) Jede Bundesregierung hat das Recht, außerhalb ihres Staatsgebietes erscheinende Druckschriften für den Umfang desselben zu verbieten. — Die Arbeit der Pressfachmänner Deutschlands, Sachsens und Hessens besteht aus drei Theilen: 1) dem Entwurfe eines Bundespressehgesetzes; 2) den Motiven zu dem Entwurfe des Bundespressehgesetzes; 3) einer Denkschrift über die Kompetenz des deutschen Bundestags zur Erlassung eines Bundespressehgesetzes und über die in Preßangelegenheiten bei dem Bunde seither gepflogenen Verhandlungen.

Bremen, den 8. Juni. Dulon hat dem Kirchenvorstand angezeigt, daß er seine Amtswohnung am 1. October räumen werde, wenn ihm nicht bis dahin die Funktionen eines Predigers an U. L. Fr. wieder übertragen werden würden. Der ausgegebene zweite Bericht des Komites des Dulonfonds weist eine Einnahme von 887 Thlr. 12 Grote nach, die Gesamteinnahme beträgt bis jetzt 3392 Thlr. Vdr.

## Frankreich.

Paris, den 8. Juni. Wir haben uns nicht geirrt, als wir gestern voraussetzten, daß die Regierung die ungeziemende Protestation des Dr. Béron gegen die amtliche Berichtigung der riskirten Versicherungen des Hrn. Granier de Cassagnac, nicht mit Stillschweigen aufnehmen werde. Die „Patrie“ brachte schon gestern Abend eine Verwarnung des Polizeiministers, welche dem Dr. Béron amtlich zugestellt wurde, und worin es heißt: „In Anbetracht, daß Hr. Béron in einem Artikel des „Constitutionnel“ vom 7. Juni, trotz der im „Moniteur“ vom 6. Juni mitgetheilten Note der Regierung, fortfährt, eine ungenaue Versicherung für wahr zu erklären, wird nach dem Wortlaut des Artikels 32 im Dekrete vom 17. Februar 1852 dem Hrn. Denain, Garanten des „Constitutionnel“ und dem Hrn. Béron, Unterzeichner des Artikels, eine erste Verwarnung ertheilt.“ Die Citelle des Hrn. Béron hat ihm nicht erlaubt, diese Verwarnung, welche, beiläufig gesagt, den Werth seines Journals um 50% heruntersetzt, stillschweigend hinzunehmen. Er erklärt zwar, daß er dem Hrn. Granier de Cassagnac nicht mehr die Spalten seines Journals öffnen werde, jedoch nicht, weil er von der Unrichtigkeit seiner Versicherungen überzeugt ist, sondern um dem Präsi- denten gefällig zu sein; er fügt ferner an, daß Hr. Rocquard, Rabinetschef des Präsidenten, 100 Nummern des „Constitutionnel“, welche den ersten Artikel des Hrn. Cassagnac enthielten, gekauft habe, woraus er auf den Fei fall schließen mußte, den der Inbalt im Elysée gefunden hat. Am Schlusse versichert Hr. Béron, daß Hr. Cassagnac immer ein Recht auf seine freundschaftliche Dankbarkeit behalten wird, worauf eine glänzende Apologie des „muthigen und talentvollen“ Journalisten folgt.

## Großbritannien und Irland.

London, den 7. Juni. Der Hof verläßt heute London und begibt sich für acht Tage nach Windsor, das während der Ascott-Wettrennen Alles, was in England berühmt und hoffähig ist, in seinen großartigen Räumlichkeiten versammelt sehen wird. Am 5. Juni beehren die Königin und Prinz Albert das deutsche Theater mit ihrer Gegenwart und wohnen, den Prinzen von Wales und die Princess Royal an ihrer Seite, der Vorstellung von Schiller's „Don Carlos“ bis zum Ende bei. Das Königl. Paar, dem man eine Vernachlässigung des englischen Drama wiederholt zum Vorwurf gemacht hat, scheint an der Aufführung deutscher Tragödien mehr Geschmack zu finden, ein Umstand, der Zeugniß von dem bessern Kunstsinne der hochgestellten Personen giebt und der in der unparteiischen Englischen Kritik gerechtfertigt



ist. Einzelne Partien im „Don Carlos“, wo der Majestät von Spanien manche derbe Wahrheit ins Gesicht gesagt wird, scheinen die Majestät auf dem englischen Thron besonders zu interessieren, zumal da sie von dem lärmenden Beifalle des zumeist aus Deutschen bestehenden Galeripublikums mit großer Ostentation markirt wurden, und als Schiller's Eboli so unantastbar war zu behaupten: „Königinnen lieben schlecht“, konnte sich die Königin in der Loge nicht enthalten, den Prinzen Albert neckisch am Arme zu fassen und ihm einen lächelndfragenden Blick zuzuwenden.

London, den 7. Juni. Der Dampfer „Hellasponi“ hat Nachrichten vom Cap gebracht, welche bis zum 2. Mai reichen, d. h. vierzehn Tage weiter, als die zuletzt erhaltenen. Der hoffnungsvolle Ton der neulichen Mittheilungen, welche ein rasches Ende des Krieges in Aussicht stellten, ist, wie zu erwarten war, nicht ganz gerechtfertigt. Im Amatola-Gebirge hatten sich die Kaffern zusammengeschart und waren auch im Waterloof wieder erschienen, wo Macomo, dem sich eine große Schaar rebellischer Hottentotten angeschlossen hatte, den Befehl führte. Nichts deutete darauf, daß sie den Muth verloren hätten; sie kämpften vielmehr mit so viel Hartnäckigkeit und Energie, wie je zuvor. Man hoffte jedoch, das von dem General Gathcart eingeschlagene Verfahren werde seine Wirkung nicht verfehlen. Dieser hatte den Befehl ertheilt, die Heerden der Kaffern nicht gefangen wegzutreiben, sondern zu tödten. (R. Z.)

London, den 7. Juni. Nach den letzten Nachrichten von Vera Cruz, befand sich Mexico im vollen Aufstande. (P. C.)

### Italienische Staaten.

Genua, den 4. Juni. Der Stadtrath hat den Entwurf der Regierung zum Bau von neuen Docks, welche dem Hafen von Genua den Rang unter den ersten Häfen des Mitteländischen Meeres verschaffen werden, angenommen. (P. C.)

### Provinzielles.

Aus Eilenburg. Der Bischof zu Paderborn hat unter Mitwirkung des Bonifacius-Vereins für die Katholiken in Eilenburg eine ständige Mission errichtet, und die Einführung des besagten Missionars Herrn Krumme am 23. Mai stattgefunden.

### Locales.

Halle, den 10. Juni. Heute in den Nachmittagsstunden versank in der Gegend der obern Pulverweiden ein mit Flußsand überladener Kahn, dessen Führer glücklicherweise durch Schwimmen sein Leben retten konnte.

— Wir hören, daß der Blix während des gestrigen kurzen aber heftigen Gewitters in das Schulgebäude auf dem Sandberge eingeschlagen haben soll.

### Öffentliche Sitzung des Schwurgerichts.

Halle, den 10. Juni 1852.

I.

Präsident: Appellations-Gerichtsrath Veelig.

Richtercollegium: die Kreisgerichte Caesar, Wunderlich, Wieruszewsky und Kreisrichter v. Landwüst.

Königl. Staatsanwaltschaft: Heise.

Gerichtsschreiber: Referendar Jacobi.

Der Namensaufruf ergiebt 30 Geschworne.

Jury: Ritterausbesitzer v. Ludwig, Agent und Landwehnhauptmann Schreiber, Gutbesitzer Werkwitz, Mühlbesitzer Teuscher, Kaufmann Kabe, Gutbesitzer Höpner, Ritterausbesitzer Soelger, Mühlbes. Wöpfel, Rechtsanwalt Komeiß, Oberpräsident a. D. v. Beurmann, Hüttenmeister Ulich, Oberförster Dede.

Verteidiger: Referendar Küfter.

Der Dienstknecht Christoph Höpner von Beesenstedt, 21 Jahr alt, noch nicht bestraft, angeklagt wegen vorsätzlicher Brandstiftung, diente vorries Jahr beim Anspanner Bedau zu Hienstedt und soll im Spätherbst v. J. während der Nübenarbeit auf einem Nübenacker des Kaufmanns Holz in der Hienstedter Aue eine Hütte aus 29 Bund Stroh, 6 Stück Hölzler, 10 Fuß langer Latten befehen, welche zur Bewahrung der Geräthschaften diente, weil seine Pferde, mit denen er vor derselben vorbeifuhr, sich scheuten, aus Rauche weggebrannt und zwar vorher deshalb die Aueferung gehau haben: „man müste die verfluchte Hütte wegnehmen“.

Obwohl ihm von Anderen die Warnung gegeben, er solle dies nicht thun, sonst werde er übel ankommen, entzandete er: „nun, da werden sie mir auch nicht viel thun!“ begab er sich dennoch in die Hütte, aus welcher alsbald Rauch kam und in kurzer Zeit ganz abbrannte.

Der Höpner hat das begangene Verbrechen in der Voruntersuchung zugestanden, leugnet jedoch heute zu seinem Nachtheile fortwährend, behauptet vielmehr, daß, wenn die Hütte von ihm weggebrannt, dies nur durch seine brennende Tabackspfeife ohne Deckel, welche er in derselben geraucht habe, geschehen sein könne, und muß daher zur Beweisaufnahme von 6 Zeugen geschritten werden. Das Verhör derselben liefert jedoch gegen den Angeklagten den zueigentlichsten, nicht wegzulugnenden Verdacht, das Verbrechen begangen und die Hütte in Brand gesetzt zu haben.

Nachdem das ausführliche Plaidoyer des Staatsanwalts, welches hauptsächlich auf die dardüben Aussagen der Zeugen gegen den Höpner hinläuft, so wie die Vertheidigung gechehen, erfolgte das Refumé des Präsidenten und wurden den Geschwornen folgende Fragen vorgelegt:

1) Ist der Angeklagte schuldig, im Spätherbst v. J. eine dem Kaufmann Holz zu Gemüthe gehörige, in der Hienstedter Aue aufgestellte Hütte vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben?

oder im Falle daß diese verneint wird:

2) Ist der Angeklagte schuldig, den Brand der Hütte durch Fahrlässigkeit verursacht zu haben?

Da die erste von der Jury mit mehr als 7 Stimmen bejaht wurde, so bedurfte es der Beantwortung der zweiten nicht.

Der Staatsanwalt beantragt nunmehr 2 Jahr Zuchthaus, der Verteidiger dagegen das niedrigste Strafmaß.

Der Gerichtshof zog sich zurück und erkannte nach §. 186 des Strafrechts gegen den Angeklagten 2 Jahr Zuchthausstrafe wegen vorsätzlicher Brandstiftung.

II.

Gerichtshof, Staatsanwalt und Jury die Vorigen.

Verteidiger: Referendar Kühne.

Der Einlieger Christian Bessler und Kitcher Karl Friedrich Kanft von Müllerdorf, ersterer 30 Jahr alt und einmal schon bestraft, letzterer 37 Jahr alt und noch nicht bestraft, wegen schweren Diebstahls.

Die beiden Angeklagten sind beschuldigt, in der Nacht vom 31. December pr. bis 1. Januar c. in den Garten des Gutbesizers Köster zu Zappendorf über die denselben umgebende Mauer eingestiegen zu sein, und aus demselben jeder eine Quantität Braunfobsthauben abgepfückt und entwendet zu haben, sind dabei jedoch ertrapt worden, wie sie jeder eine Schürze des gestohlenen Braunfobls nach ihren Wohnungen zu Müllerdorf zu schaffen im Begriff waren.

Dieselben haben sich in der Voruntersuchung schon für schuldig erklärt und wiederholen dies Bekenntniß auch heute. Es wird daher die Zuziehung der Geschwornen nicht nöthig.

Der Staatsanwalt beantragt gegen Jeden 1 Jahr Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahr. Der Verteidiger konnte dagegen nichts einwenden, verzichtete deshalb auf eine Deduktion, wolle jedoch mildernde Umstände herbeiführen.

Der Gerichtshof zog sich zurück und erkannte gegen Bessler und Kanft je 1 Jahr Gefängniß und 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

III.

Gerichtshof, Staatsanwalt und Jury die Vorigen.

Verteidiger: Referendar Kermann.

Der Dreischer Karl Eduard Böhm von Sichenau, 50 Jahr alt, schon bei Kraft, angeklagt wegen versuchten Diebstahls im wiederholten Rückfall.

Derselbe betrat am 18. Januar 1852 den Laden des Fleischermeisters Ursin zu Hrbig. Auf die Frage der Dienstmagd Reichert, was er zu kaufen wünsche, antwortete er: „Talg“, forderte aber später von der hinzugekommenen verhebl. Ursin Schmeer. Diese erwiderte ihm, daß Schmeer nicht vorhanden sei, und während sie sich zum Abwiegen des Talges umwandelte, entnahm Böhm heimlich vom Verkaufstische ein Stück Schweinefleisch, 3 Pfd. schwer, und verbergte es in seinem Jagdranzen unter seinem Kanzen. Als die Ursin dem Böhm sofort Vorhalt machte, daß er ein Stück Schweinefleisch genommen, entgegnete er wiederholt, er habe solches nicht, und erst als der Polizeidiener herbeigerufen, holte der Angeklagte das Schweinefleisch hervor und wollte es nunmehr bezahlen, wurde jedoch zur Haft gebracht.

Der Böhm leugnet den versuchten Diebstahl und will nicht schuldig sein. Das Verhör von 3 Zeugen beginnt deshalb, wozu jedoch die eine Zeugin, die p. Ursin, als vollständig wegen Schwerkörigkeit, und Schwachsinnigkeit nicht angenommen werden kann, die andere beiden jedoch vollständig das von Böhm begangene Verbrechen constatiren.

Das Plaidoyer des Staatsanwalts geht dahin, daß allerdings bei der Schwerehörigkeit der vernommenen Zeugin und überhaupt bei den schwachen Sinnen, wie es ihm vorkomme, er die Ueberzeugung von der Unschuld des Angeklagten gewinnen müsse, wenn ihr Zeugniß allein dastände, anders verhalte es sich aber, wenn man die Aussagen der übrigen beiden Zeugen in Verbindung mit dem schlechten Lebenswandel des Angeklagten bringe, um so mehr, da sich derselbe erst geweigert, das Fleisch zurückzugeben, jedoch späterhin, als der Polizeidiener geholt, dieses gezwungen habe herausgeben müssen, und will deshalb von den Geschwornen das Schuldiß ausgesprochen wissen.

Der Verteidiger führt aus, daß daraus durchaus nicht hervorgehe, daß der Angeklagte schuldig sei, denn die Zeugen hätten wegen des Diebstahls nichts befundet; dem Angeklagten wäre auch nicht bemerkt gewesen, daß die vernommene Zeugin und Denunciantin schwerhörig sei; ob überhaupt sein Klient Talg oder Schmeer gefordert, wäre gleichgültig; er hebt ausdrücklich hervor, daß die Ursin bei ihrer Schwerkörigkeit die heutige Frage des Herrn Präsidenten richtig vernommen und daher die Geschwornen kein Gewicht darauf legen könnten, und beantragt das Nichtschuldia.

Das Refumé des Präsidenten erfolgte und wurden den Geschwornen die Fragen vorgelegt:

1) Ist der Angeklagte schuldig, am 18. Januar d. J. der verehelichten Fleischermeister Ursin aus deren Verkaufsladen ein Stück Schweinefleisch in der Absicht wegzunehmen zu haben, dasselbe sich rechtswidrig zuzueignen?

2) Ist der Angeklagte schuldig, am 18. Januar c. aus dem Verkaufsladen der verhebl. Ursin ein Stück Schweinefleisch in der Absicht genommen und in seinen Jagdranzen gesteckt zu haben, um sich dasselbe widerrechtlich zuzueignen, und ist er an der Ausübung dieses Diebstahls nur dadurch verhindert worden, daß die Ursin die Wagnahme bemerkte und Zahlung verlangte? und die erste von denselben mit Ja, der Angeklagte ist schuldig mit 7 gegen 5 Stimmen beantwortet, mithin die zweite weglieft.

Der Staatsanwalt beantragt hierauf 2 Jahr Zuchthaus, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahr.

Der Gerichtshof verurtheilte den Böhm c. zu 2 Jahr Zuchthaus, Verlust der bürgerl. Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre wegen eines solchen Diebstahls im wiederholten Rückfalle.

IV.

Gerichtshof, Staatsanwaltschaft und Jury die Vorigen.

Verteidiger: Referendar Neufner.

Der Armenhäuser Karl Andreas Brandt von Lengefeld, 56 Jahr alt, schon 3mal bestraft wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, ist angeklagt:

Am 24 August pr. Morgens gegen 6 Uhr, auf einem Acker des Schulzen Kärtner zu Lengefeld, welcher mit Kartoffeln bestellt war, dergleichen mit einer Hufe ausgemacht, sie auszufahren und mit nach seiner Wohnung genommen zu haben. Der Werth der gestohlenen Kartoffeln beträgt 8 Egr.

Da der Angeklagte Brandt nicht erschienen war, so wurde diese Sache ohne Zuziehung der Geschwornen verhandelt.

Der Staatsanwalt beantragt: dem Angeklagten als unzurechnungsfähig das ihm zur Last geklagte Verbrechen nicht anzurechnen und daher für nichtschuldig zu erachten. Diefem Antrage trat der hohe Gerichtshof bei und erkennt auf Freisprechung von der Anklage wegen Unzurechnungsfähigkeit.

(Schluß der Sitzung 11½ Uhr.)

### Allgemeiner Anzeiger.

Verlobt: Jenny Funke und Deconom Otto Egenstock (Dessau). — Dittlie Günther und Ferdinand Reinhold (Gerterode und Meicherode). — Amalie Wapler und Apotheker Carl Helmkamp (Unterfarnstedt und Sandersleben).

Geboren: Kunze, eine Tochter (Magdeburg). — Rechtsanwalt H. Bloß, ein Sohn (Burg).

Gestorben: Caroline Tag (Raumburg). — Berv. Elisabeth Schulze (Magdeburg). — Straf-Anstalts-Inspektor Carl Raab (Richtenberg).

# Bekanntmachungen.

## Bekanntmachung.

Zum Ausgebot der Anfuere von Fischerener Braunkohle, welche die Königliche Saline allhier in den sechs Jahren 1853 mit circa 80—90,000 Tonnen jährlich benöthigt hat, haben wir am 19. d. M. Vormittags 11 Uhr einen Termin in unserem Verwaltungszimmer anberaumt, wozu Reflektirende, die eine Kaution von 800 Thlr. zu bestellen im Stande sind, hiernit eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter welchen das Ausgebot geschehen soll, sind von jetzt ab in unserer Registratur einzusehen und haben sich die an diesem Termin Theil nehmenden Candidaten, sofern sie nicht schon der Behörde als kautionsfähig bekannt sind, durch ein magistratisches, überhaupt obrigkeitliches Attest zu legitimiren, daß sie obige Kaution leisten können.

Saline Halle, den 2. Juni 1852.

Königliche Salinen-Verwaltung.

## Bekanntmachung.

Der unterm 4. Mai d. J. bekannt gemachte, auf den 21. August a. c. angelegte Subhastations-Termin, betreffend den Gasthof „zum Rammfelder Hof“ zu Arttern wird hierdurch aufgehoben.

Arttern, den 3. Juni 1852.

Königl. Preuss. Kreis-Gerichts-Commission.

Zur Führung eines Hausstandes, besonders rüchlich der Küche, erbietet sich eine durchaus unabhängige Wittwe. Die Adresse erfährt man in der Expedition d. Bl.

## Rittergüter-Verkauf.

1) Ein mit den schönsten Gebäuden versehenes Rittergut mit 427 Morgen Rapp- und Weizen-Boden, 12 M. zweifelhürige Wiesen, 24 Morgen gut bestandnem Laubholz, 6 M. Gärten, an Inventarium 8 Pferde, 24 Stück Rindvieh, gegen 500 Stück Schafe, 20 Schweine und sonst alles im besten Stande, steht Familien-Verhältnisse halber sofort zum Verkauf; der Preis ist 42,000 Thlr. und kann mit 16 bis 20,000 Thlr. übernommen werden.

2) Ein dergleichen größeres Rittergut, in gleicher Reichthum mit Holz und Wiesen, für 60,000 Thlr., — der Boden eben so vorzügliche Lage — mit 25 bis 30,000 Thlr. zu übernehmen.

3) Ein Rittergut, zu welcher Uebernahme 6 bis 7000 Thlr. erforderlich sind, ist in Session auf noch 9 Jahr, nächste Johannis zu übernehmen. Nähere Auskunft ertheilt der Dekonom und Gastwirth F. Schmidt im „Pr. Hof.“

Quersfurt, den 7. Juni 1852.

4 bis 500 Thlr. sollen auf sichere Hypothek ausgeliehen werden. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.

Ein junger Dekonom, mit besten Zeugnissen sucht Stellung als Verwalter. Er sieht weniger auf Gehalt, als auf gute anständige Behandlung. Näheres in der Expedition dieses Blattes.

60 Stück Zuchtschafe verkauft das Rittergut Pochau.

## Verpachtung der Brauerei und Schenkwirtschaft zu Groiisch bei Eilenburg.

Die neuerbaute, im besten Zustande befindliche Brauerei nebst Lagerbierkeller und die sehr frequente Schenkwirtschaft daselbst soll von Michaelis d. J. ab anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden und hat sich zur Annahme der Gebote einen Termin auf

22. Juli c. Vormittags 10 Uhr

auf dem Rittergute Groiisch angesetzt, zu welchem Pachtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen können sowohl auf dem Rittergute Groiisch, als in meiner Expedition eingesehen werden.

Eilenburg, den 9. Juni 1852.

Der Rechtsanwalt Berendes.

## Italienische Herren-Hüte neuester Façon empfiehlt billigt Meyer Michaelis, großer Schlamm Nr. 958.

Leipzig, den 9. Juni.

Coursse		Ange-	Gesucht	Staatspapiere,		Ange-	Gesucht
im 14. Thaler-Fuße.				Actien			
Preuss. Frdbd'or à 5 Thlr.	auf 100	—	—	Beipz. Stadt-Obligationen à 3% im 14 Thlr. Fuße v. 1000 u. 500 Thlr.	—	—	96
Anderer ausländische Louisd'or à 5 Thlr. nach gering. Ausmünzfusse	auf 100	—	10 1/2	Keinere	—	—	—
Holl. Ducaten à 3 Thlr.	auf 100	—	7	do. do. 4% . . . . .	—	—	101 1/2
Kasseler. do. . . . .	auf 100	—	7	do. do. 4 1/2% . . . . .	—	—	—
Preuss. do. à 65 1/2 Th. . . . .	auf 100	—	6 1/2	Sächs. erbl. Pfandbriefe à 3 1/2% v. 500 von 100 u. 25	—	—	94
Westf. do. à 65 Th. . . . .	auf 100	—	6 1/2	do. do. 4% . . . . .	—	—	—
Cons.-Spec. u. Stb. . . . .	auf 100	—	—	do. do. 4% . . . . .	—	—	102 1/2
idem. 10 u. 20 Kr. . . . .	auf 100	—	2 1/2	Sächs. laufender Pfandbriefe à 3% . . . . .	—	—	88
				do. do. 3% . . . . .	—	—	96
				do. do. 4% . . . . .	—	—	102 1/2
				do. do. 4% . . . . .	—	—	110
				Preuss. Dresd. Eisen-Prior.-Dbl. à 3 1/2% . . . . .	—	—	—
				Preuss. Prior.-Dbl. 4% . . . . .	—	—	—
				Königl. Pr. Steuer-Credit-Kassensf. à 3% im 14 Thlr. F. v. 1000 u. 500 Thlr.	—	—	90 1/2
				Keinere	—	—	—
				K. Pr. St.-Schuldversch. à 3 1/2% pr. 100	—	—	—
				K. L. österr. Met. pr. 150 fl. à 4 1/2% à 5%	—	—	—
				Actien d. B. B. pr. St.	—	—	—
				Beipz. Banf-Actien à 250 Thlr. pr. 100	—	—	189
				Beipz. Dresd. Eisenb.-Act. à 100 Thlr.	—	—	169 1/2
				do. do. pr. 100	—	—	26 1/2
				Erbau- u. Zitt. do. . . . .	—	—	124 1/2
				Berlin-Anhalt à 200 . . . . .	—	—	250
				Magb. v. Beipz. à 100 . . . . .	—	—	89
				Thüringische do. . . . .	—	—	—

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

In der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle ist zu haben

## Charlotte Leander's Filet-Schule, oder gründliche Anweisung alle vorkommenden Netzarbeiten anzufertigen.

Ein Handbuch für Schul- und Hausgebrauch. 4. Aufl. 2 Hefte mit 42 Abbild. Preis 20 Sgr. Einzelne Hefte sind ohne Erhöhung des Preises zu 10 Sgr. zu haben.

Inhalt.

Erstes Heft. Vorwort. 1. Die Haltung der Hände und das Verfahren zur Bildung der einfachen Filetmaschine. 2. Beschreibung der Nadeln und Moduhölzer. 3. Einen Kreuznoten zu machen. 4. Benennung der Maschinen. 5. Benennung des Filets oder der Netze. 6. Das einfache Netz oder Filet. 7. Das langmaschige Netz oder Filet. 8. Das rundmaschige Netz oder Filet. 9. Das zellige Filet. 10. Das zweimaschige Geronez oder Filet. 11. Das indianische Netz oder Filet zu Schleieren. 12. Das Rosen-Netz oder Filet zu Schleieren. 13. Das fünfmaschige Netz oder Brillant-Filet. 14. Das Laubnetzwerk. 15. Das paukirtre Netz. 16. Der italienische Spitzengrund. 17. Das Amazonen-Netz. 18. Erhabenes Netz oder Filet. 19. Ein Handschuh für Damen mit einem Daumen ohne Finger. 20. Ein Handschuh für Damen mit Finger. 21. 2. Manschetten. 22. Ein Kinder-Netz für ein Kind von 3 bis 4 Jahren. 23. Eine Manschette. 24. Eine Kindermüge von feinem Haufzwirn für ein Kind von 1 Jahr. 25. Filet mit Perlen. 26. Lange Geldbörse von grüner cardonierter Seide mit Stahlperlen. 27. Ein Damen-Kragen nach der neuesten Façon.

Zweites Heft. 1. Eine Damen-Müge von Rollenzwirn. 2. Eine dergl. 3. Eine Theatermüge von rosa Zephirwolle. 4. Ein halbes Netz von starker offener Seide. 5. Eine Manschette von Rollenzwirn Nr. 100. 6. Eine dergl. 7. Ein Fenster-Vorhang von viereckigen Filet. 8. Eine Tischdecke. 9. Spitze von baumwollenen englischen Strumpfgarn Nr. 50. 10. Ein halbes Halstuch von Rollenzwirn Nr. 80. 11. Ein Umichlagtuch von Hamburger Wolle. 12. Ein Halstuch ins Quadrat gestrickt. 13. Ein Kragen von Rollenzwirn. 14. Ein Lampenteller. 15. Eine Gardinenfranze von baumwollenen Strumpfgarn. 16. Stickmuster zu Filetarbeiten.

Das Filet-Stricken ist in neuester Zeit eine der beliebtesten Damenarbeiten und die Erlernung desselben sehr leicht. Es gehört nur diese Schule dazu, um dasselbe in kurzer Zeit vollständig begreifen zu können.

## Civoli-Theater.

Freitag, den 11. Juni 1852.

### Die Schleichhändler

oder Das Rendezvous am Kakenstein. Lustspiel in 4 Aufzügen von Dr. Kaupach.

Sonntag, den 13. Juni 1852.

### Alte Liebe rostet doch.

Original-Lustspiel in 3 Abtheilungen v. Dr. Hartmann. C. Horny.

## Theater in Lauchstädt.

Sonntag, den 13. Juni 1852:

### Zur Eröffnung der Bühne: Das Gefängnis.

Original-Lustspiel in 4 Abtheilungen von Roderich Benedix. Kassenöffnung 4 Uhr. Die Direction.